

**Dienstvereinbarung
zwischen der Fachhochschule Bran-
denburg, vertreten durch den Präsiden-
ten und den Personalräten der Fach-
hochschule Brandenburg, vertreten
durch die Vorsitzenden**

wird folgende Vereinbarung zum Rauchverbot und Nichtraucherenschutz für den Bereich der Fachhochschule Brandenburg geschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Nicht nur das Rauchen, sondern auch das Passivrauchen stellt eine Gesundheitsgefährdung, zumindest aber oftmals eine Belästigung für die Nichtraucher dar. Deshalb gehört es zur gegenseitigen Rücksichtnahme, nicht-rauchende Mitarbeiter und Studierende soweit wie möglich vor Gesundheitsgefahren und vermeidbaren Belastungen zu schützen.

Zwischen der Hochschulleitung und den Personalräten besteht Einigkeit darüber, dass dem allgemeinen Schutz der nichtrauchenden Bediensteten und Studierenden mehr Beachtung zu schenken ist.

- (2) Dazu sollen die Interessen der Nichtraucher u.a. im Sinne des Gesundheitsschutzes Vorrang haben, wenn sie sich mit den Interessen der Raucher im Widerstreit befinden.
- (3) Die Bezeichnung Raucher und Nichtraucher gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Rauchverbot

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung gilt ab 01.07.2006 ein Rauchverbot in allen Gebäuden der Fachhochschule Brandenburg.

§ 3 Raucherpausen

- (1) Grundsätzlich hat das Rauchen außerhalb des Gebäudes zu erfolgen. Durch die Hausverantwortlichen können Raucherzonen eingerichtet werden, wenn ein Rauchen außerhalb des Gebäudes nicht zumutbar erscheint und zugleich gewährleistet ist, dass sich für die Nichtraucher daraus

keine Belästigungen ergeben und auch keine dienstlichen Bedürfnisse dem entgegenstehen.

- (2) Mitarbeiter, die auch während der Arbeitszeit das Bedürfnis haben, zeitweise zu rauchen, haben dazu den Arbeitsplatz zu verlassen, sofern es sich nicht um den Dienstraum einer einzelnen Person handelt. In diesen Räumen ist das Rauchen gestattet, wenn sich keine weiteren Personen dort aufhalten.

§ 4 Bekanntmachung / Durchsetzung

- (1) Die Hochschulleitung macht in Verbindung mit dem Inkrafttreten der Dienstvereinbarung per Rundschreiben auf die getroffenen Maßnahmen aufmerksam.
- (2) Jeder Vorgesetzte trägt für die Bekanntmachung und Durchsetzung der Dienstvereinbarung in seinem Verantwortungsbereich Sorge.
- (3) In Eingangsbereichen wird in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hingewiesen.

§ 5 Sonstige Regelungen

- (1) Das Rauchverbot gilt generell an der Fachhochschule Brandenburg, somit für alle Mitarbeiter und Studierenden, der Fachhochschule wie auch für Gäste, Besucher und die in den Gebäuden der Fachhochschule tätigen Mitarbeiter von Fremdfirmen.
- (2) Die Bemühungen von Hochschulleitung und Personalräten, über die Gefahren des Rauchens und Passivrauchens aufzuklären, werden fortgeführt.

§ 6 Verstoß

Verstöße gegen die Dienstvereinbarung ziehen angemessene dienst- bzw. arbeitsrechtliche Reaktionen nach sich.

§ 7 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem 01.07.2006 unbefristet in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der die Vereinbarung Kündigende soll bis zu sechs Monate vorher einen Vorschlag vorlegen, um zu einem neuen Abschluss einer Dienstvereinbarung zu gelangen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Brandenburg, den 14.06.2006

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Janisch
Präsident

Thomas Bocklisch
Vorsitzende des Personalrates der
sonstigen Mitarbeiter

Dr. Frank Pinno
Vorsitzender des Personalrates der
wissenschaftlichen Mitarbeiter